



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Emsbüren zur Kommunalwahl

Am **12. September 2021**

finden in der Gemeinde Emsbüren folgende Wahlen statt

Wahl des Bürgermeisters

Wahl des Kreistages

Wahl des Gemeinderates

**Wahl der Ortsräte für die Ortsteile Ahlde, Berge, Elbergen,
Emsbüren, Gleesen, Leschede, Listrup und Mehringen**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Emsbüren ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1	Ortsteil Emsbüren I	Wahlraum	Kindertagesstätte St. Klara Emsbüren
2	Ortsteil Emsbüren II	Wahlraum	Kindertagesstätte St. Klara Emsbüren
3	Ortsteil Ahlde	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Ahlde
4	Ortsteil Berge I	Wahlraum	Liudger Realschule
5	Ortsteil Berge II	Wahlraum	Liudger Realschule
6	Ortsteil Elbergen	Wahlraum	Pfarrhaus Elbergen
7	Ortsteil Gleesen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Gleesen
8	Ortsteil Leschede I	Wahlraum	Kindertagesstätte St. Marien Leschede
9	Ortsteil Leschede II	Wahlraum	Kindertagesstätte St. Marien Leschede
10	Ortschaft Bernte	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Bernte
11	Ortsteil Listrup	Wahlraum	Jugendheim Listrup
12	Ortsteil Mehringen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Mehringen

Darüber hinaus wird in zwei Briefwahlvorständen, die am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, Sitzungszimmer, zusammentreten, das Briefwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde Emsbüren festgestellt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. August 2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel erhalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber/jede Bewerberin zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
2. Bei der Direktwahl des Bürgermeisters hat jede wählende Person eine Stimme. Bei Teilnahme nur eines Bewerbers eine „Ja“- oder eine „Nein“-Stimme.

3. Die Wähler*in hat bis zu drei Stimmen für die Wahl des Kreistages, bis zu drei Stimmen für die Wahl des Gemeinderates sowie bis zu drei Stimmen für die Wahl des Ortsrates.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verteilen auf:

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

- 4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- 5. Wähler*innen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
- 6. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, benutzt die wählende Person für alle Wahlen einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- 7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

48488 Emsbüren, 10. August 2021


Staelberg
stellv. Gemeindewahlleiter

